



info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Galoppierende Gaspreise:

Nicht einfach nur laufen lassen!

Die Preise für die Heizkosten steigen überall an. Das liegt vor allem an steigenden Gaspreisen, von dem einkommensschwache Haushalte besonders betroffen sind.

Laut „Heizspiegel für Deutschland 2021“ waren Ende letzten Jahres bei einer durchschnittlichen Wohnung von 70 Quadratmetern im Mehrfamilienhaus 90 Euro mehr im Jahr an Gaspreisen zu erwarten (Mitteilung vom 29.9.2021).

Nach aktuellen Angaben von Check 24 haben ferner die Grundversorger ihre Gaspreise in letzter Zeit in mehr als 1.000 Fällen erhöht oder entsprechende Erhöhungen angekündigt. Das betrifft gut 3,6 Millionen Haushalte. Die Gaspreise erhöhen sich nach Angaben von check 24 im Schnitt um 68,6 Prozent (Stand: 10.1.2022).

Die Erhöhung der Gaspreise trifft alle, die von Grundsicherungsleistungen leben. Gleiches gilt auch für diejenigen, die sich mit prekären Arbeitsverhältnissen über Wasser halten müssen.

Unter den Grundsicherungsbezieher*innen sind besonders diejenigen hart getroffen, deren Miete und Heizkosten nicht voll übernommen werden und die daher noch etwas aus der sowieso viel zu geringen Regelleistung für die Kosten der Unterkunft abzweigen müssen. Die „Wohnkostenslücke“ betrifft u.a. fast jede fünfte Person im Bezug von „Hartz IV“.

Während der Corona-Pandemie werden die tatsächlichen Unterkunftskosten (Miete und Heizung) von den Jobcentern bei der Berechnung von SGB II-Leistungen berücksichtigt.

Die Bundesregierung hat diese gesetzliche Regelung befristet bis zum 31.3.2022 verlängert. Für die Zeit bis Ende 2022 kann sie per Verordnung weiter verlängert werden.

Die Regierung hat zudem angekündigt, nach dem Ende der Pandemie eine vergleichbare Regelung für die ersten beiden Jahren des Bezugs von „Hartz IV“ einführen zu wollen. Das alles gilt aber nicht in den Fällen, in denen zuvor bereits nur die angemessenen und nicht die tatsächlichen Unterkunftskosten berücksich-

INHALT

- Heizkosten galoppieren
- Regelsätze rauf!
- BSG-Urteile
- Armutsbericht des Paritätischen u.a.



tigt wurden, weil das Jobcenter die Heizkosten als zu hoch bewertet (vgl. § 67 Abs. 3 SGB II).

Das bundesweite Bündnis „Auf-Recht bestehen“ fordert daher, dass die absehbaren Nachzahlungen für Heizkosten unbürokratisch übernommen werden müssen. Ebenso sind die erhöhten Heizkosten-Vorauszahlungen problemlos anzuerkennen.

„Auf Recht bestehen“ fordert ferner, dass Miete und Heizkosten grundsätzlich in voller Höhe vom Jobcenter übernommen werden müssen. Solange das nicht der Fall ist, müssen nach Ansicht der KOS mindestens die im Heizspiegel enthaltenen Verbrauchswerte und die aktuellen Energie-Preise der lokalen Grundversorger als angemessen anerkannt werden.

Das Gegenargument, das man ja den Energieanbieter wechseln könne, um die Heizkosten zu senken, überzeugt nicht. Der Regionalverband der Erwerbsloseninitiativen Weser-Ems e.V. weist in einem offenen Brief an Bundessozialminister Hubertus Heil

Fortsetzung auf Seite 2



Jetzt Mitglied werden!

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Informationen:

www.erwerbslos.de

oder Telefon 030/ 868 767-0

Fortsetzung von Seite 1

zurecht darauf hin, dass angesichts von massiven Preissteigerungen auf breiter Front das momentan schlicht nicht möglich ist.

Verschuldete Menschen mit Schufa-Eintrag können erst recht nicht einfach den Energieanbieter wechseln. Sie fallen bei der Bonitätsprüfung durch.

Die Heizkosten werden außerdem wesentlich vom Gebäudezustand und der Lage der Wohnung im Haus bestimmt und ein Wohnungswechsel ist angesichts schnell steigender Mieten und knapp bemessener Mietobergrenzen für Grundsicherungsbeziehende oft nicht machbar.

Anmerkung: Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit, auf die sich die Bundesregierung bei ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage der Fraktion die Linke im Bundestag aus dem Februar 2021 bezieht, waren es im Jahr 2019 z.B. 17,2% aller Bedarfsgemeinschaften im SGB II, bei denen nicht die vollen Kosten der Unterkunft übernommen wurden. Im Schnitt machte diese Wohnkostenlücke im Jahr 2019 je Bedarfsgemeinschaft 86 Euro monatlich aus. Der genaue Anteil der Heizkosten daran ist leider nicht bekannt.

BA: Unter Corona-Bedingungen entfallen bestimmte Sanktionen

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat eine neue Weisung zum Thema Sanktionen im SGB II veröffentlicht. Danach gilt, dass Jobcenter, die in ihren Gebäuden wegen der angespannten Corona-Lage befristet den Zugang nur noch für geimpfte und genesene Personen erlauben („2 G-Regelung“), Meldeaufforderungen an Leistungsberechtigte grundsätzlich

ohne Rechtsfolgenbelehrung verschicken müssen.

Ebenso stellt die BA klar, dass bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen Leistungskürzungen aufgrund des Nicht-Antritts oder des Abbruchs einer Eingliederungsmaßnahme ebenfalls nicht zulässig sind, wenn die zuständigen Bundesländer Corona-Kontraktbeschränkungen im Umfang der 2 G-Regelung erlassen haben und die Maßnahme bei persönlicher Anwesenheit der Teilnehmenden durchgeführt wird.

Harald Thomé weist in seinem Newsletter (Nr. 4/2022 vom 31.1.2022) außerdem auch darauf hin, dass bei der Nichtteilnahme an so genannten „telefonischen Meldeterminen“ ebenso keine Sanktionen verhängt werden dürfen.

Eine Meldeaufforderung zu einem Telefontermin ist nicht sanktionsfähig, da § 309 Abs. 1 Satz 1 SGB III als Pflicht vorschreibt „zu erscheinen“. Ein Telefontermin ist kein „Erscheinen“ und daher nicht sanktionsfähig, wie auch die Bundesregierung im Bundestag erklärt hat.

Wenn der Lohn nicht ausreicht: Niedriglohnreport des DGB Berlin-Brandenburg

Der DGB Berlin-Brandenburg hat im Herbst 2021 seinen ersten Niedriglohnreport veröffentlicht. Die dabei gewonnen Erkenntnisse werfen ein Schlaglicht auf den Niedriglohnsektor nicht nur von Berlin und Brandenburg, Wesentliche Ergebnisse des Reports sind:

➔ In den Jahren 2017-2019 arbeiteten in Berlin pro Jahr im Schnitt 375.000 Menschen im Niedriglohnsektor. Die Betroffenen arbeiteten dabei für einen Stundenlohn von weniger als 11,13 Euro (= damals weniger als Zweidrittel des mittleren Bruttostundenlohns).

In Brandenburg waren es im Schnitt pro Jahr rund 280.000 abhängige Arbeitnehmer*innen, die zu diesem geringen Lohn arbeiten mussten. Das entspricht einem Anteil von 24% der abhängig Beschäftigten in Berlin und von 28% an den abhängigen Beschäf-



tigten in Brandenburg. Somit ist also etwa jede vierte erwerbstätige Person in beiden Bundesländern vom Niedriglohn betroffen.

➔ Das Niedriglohnrisiko ist ungleich verteilt: Überdurchschnittlich sind Ausländer*innen, An- und Ungelernte sowie Minijobber und Minijobberinnen (in Berlin z.B. 85% aller Minijobber*innen) im untersuchten Zeitraum 2017 - 2019 betroffen. Die in Westdeutschland immer noch herrschende besondere Betroffenheit der Frauen, die im Vergleich zu den Männern im Westen etwa doppelt so oft im Niedriglohnsektor arbeiten, findet sich in Berlin und Brandenburg dagegen nicht wieder.

➔ Auch regional sind die Löhne stark ungleich verteilt: Bei den Vollzeitbeschäftigten haben die Beschäftigten im Elbe-Elster-Kreis und im Havelland ein doppelt so hohes Risiko zu einem Niedriglohn zu arbeiten wie die in Berlin. Das unterstreicht aus Sicht des DGB die Notwendigkeit für mehr aktive Strukturpolitik.

Bei der vorliegenden Publikation handelt es sich um eine statistische Sonderauswertung für den DGB Berlin-Brandenburg.

Erstmals liegt hiermit eine Analyse über das untere Lohnende in Berlin und Brandenburg vor. Weitere Informationen unter <https://berlin-brandenburg.dgb.de/-/bDg>



Das nächste A-Info (Nr. 207) erscheint voraussichtlich im April 2022.

Redaktionsschluss dieser Nummer war der 8.2.2022.



BSG v. 3.11.2021 (Az. B 11 AL 2/21 R): Die Agentur für Arbeit zahlt gemäß § 131 a Abs. 3 SGB III einer Frau, die eine geförderte Weiterbildung zur Kauffrau für Büromanagement absolviert hat, eine Weiterbildungsprämie von 1.500 Euro für das Bestehen der Abschlussprüfung. Die Zahlung einer weiteren Prämie von 1.000 Euro, die die Betroffene für eine kurz vorher bestandene Prüfung beantragt, lehnt die Agentur ab. Nach Ansicht des BSG liegt sie damit auch richtig. Denn bei der fraglichen Prüfung habe es sich nicht um eine zusätzliche Zwischenprüfung gehandelt, sondern um den ersten Teil der über mehrere Monate gestreckten Abschlussprüfung.

BSG v. 3.11.2021 (B 11 AL 6/21 R): Das BSG stellt in einem Rechtsstreit um die Höhe des Kurzarbeitergeldes fest, dass der im EU-Recht verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz keine absolute Gleichbehandlung von Grenzgängern mit in Deutschland lebenden und arbeitenden Arbeitnehmer*innen verlangt. Es könne vielmehr eine mittelbare Diskriminierung darstellen, wenn Grenzgänger, die in Deutschland nicht der Lohnsteuerpflicht unterliegen, zu ihrem Nachteil so wie in Deutschland Lohnsteuerpflichtige behandelt würden. Damit würden sie faktisch doppelbesteuert, weil sie mit dem gleichen Entgelt dem Einkommenssteuerrecht zweier Länder unterworfen wären. Für einen fiktiven Lohnsteuerabzug, wie ihn die Agentur für Arbeit bei der Bemessung

A-Info 204 z. T. verspätet

Teile der Ausgabe Nr. 204 des A-Infos vom September 2021 sind zu spät ausgeliefert worden. Dafür möchten wir uns entschuldigen. Die KOS hat Veränderungen vorgenommen, die so etwas in Zukunft verhindern sollen.

des Kurzarbeitergeldes vorgenommen habe, gäbe es daher keine rechtliche Grundlage.



BSG v. 11.11.2021 (Az. B 14 AS 15/20 R): Eine Entschädigung wegen eines immateriellen Schadens durch ein überlanges Gerichtsverfahren stellt kein auf die Leistungen des SGB II anrechenbares Einkommen dar. Die Entschädigung werde aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift erbracht und diene einem anderen Zweck als die Leistungen zur Existenzsicherung nach SGB II, so das BSG.

BSG v. 11.11.2021 (Az. B 14 AS 89/20 R): Eine nicht erwerbsfähige Person, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bekommt, kann zwar auch Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II haben, wenn sie mit einer nach SGB II leistungsberechtigten Partnerin zusammenlebt. Vorrangig sind in diesem Fall aber SGB-12-Leistungen. Nur im Ausnahmefall, wenn eine Bedarfsunterdeckung verbleibe, könnten zusätzlich SGB-2-Leistungen ins Spiel kommen. Das sei aber nicht der Fall, wenn es allein um die Auswirkungen unterschiedlicher Verfahren zur Einkommensanrechnung in SGB II und XII gehe.

BSG v. 11.11.2021 (Az. B 14 AS 33/20 R): Das BSG hat eine Erstattungsforderung des Jobcenters verringert. Denn Einnahmen von Schülern und Schülerinnen allgemein- oder berufsbildender Schulen aus Erwerbstätigkeit bleiben nach § 1 Abs. 4 der Alg II-Verordnung anrechnungsfrei, sofern die Betroffenen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sie in den Schulferien für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr arbeiten und drittens ein bestimmter Höchstbetrag nicht überschritten wird. Der Höchst-

betrag lag nach alter Fassung der Verordnung bei 1.200 Euro (aktuell 2.400 Euro, d. V.).

BSG v. 11.11.2021 (Az. B 14 AS 93/20 R): Grundsätzlich ist der Fahrtkostenersatz durch den Arbeitgeber als Einkommen zu berücksichtigen, meint das BSG. Es handle sich um Einnahmen, die Leistungsberechtigten in Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung zufließen. Davon seien aber Ausgaben abzusetzen, die mit der Erzielung des Einkommens verbunden seien. Es läge nahe, diese pauschaliert mit 10 Cent je gefahrenem Kilometer des Fahrwegs während des Betriebseinsatzes anzusetzen. Falls Betroffene allerdings höhere Ausgaben nachweisen könnten, die unmittelbar der betrieblichen Tätigkeit und nicht etwa der privaten Lebensführung zuzuordnen seien, könne sich im Einzelfall der Absetzbetrag entsprechend erhöhen.

BSG v. 14.12.2021 (Az. B 14 AS 21/20 R): Die Teilnahme am Sommercamp des Jugendverbandes der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD) muss das Jobcenter nicht aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets bezuschussen. Zwar falle das Sommercamp unter den Freizeitbegriff nach § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 SGB II. Der Leistung stehe auch nicht entgegen, dass der Veranstalter ein Jugendverband einer politischen Partei sei. Ein Anbieter, der bezwecke, tragende Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, sei aber grundsätzlich nicht geeignet, bei Kindern und Jugendlichen Leistungen zur politischen Teilhabe zu erbringen.

BSG v. 14.12.2021 (Az. B 14 AS 61/20 R): Kosten für die Verpflegung von Kindern in einer Kindertagesstätte zählen während einer aus SGB-2-Mitteln geförderten beruflichen Weiterbildungsmaßnahme ihrer Mutter zu den Weiterbildungskosten für die Kinderbetreuung. Diese Kosten müssen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erstattet werden. Die Rechtsgrundlage dafür bildet § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 (1.Alternative) SGB II in Verbindung mit § 83 Abs. 1 sowie § 87 des SGB III.

Heizkostenzuschuss bei Wohngeldbezug und in Schule oder Ausbildung

Die neue Bundesregierung hat einen einmaligen **Heizkostenzuschuss für Menschen, die Wohngeld, BAföG, BAB oder Ausbildungsgeld beziehen**, beschlossen.

Der Zuschuss soll 135 Euro für eine, 175 Euro für zwei Personen im Haushalt und weitere 35 Euro für jedes zusätzlich berücksichtigende Haushaltsmitglied betragen. Voraussetzung: Mindestens einen Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 müssen die Betroffenen Wohngeld bezogen haben. Der einmalige Heizkostenzuschuss darf nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet werden. Rund 2 Mio. Haushalte sollen profitieren.

Anmerkung der KOS: Wir fordern auch für alle anderen Menschen mit wenig Geld, z.B. Erwerbslose, prekär Beschäftigte, Asylsuchende und Leute mit Erwerbsunfähigkeitsrente, zusätzliche Hilfen für die Heizkosten. Doch scheint die neue Bundesregierung bisher leider nichts tun zu wollen. Das ist schlicht zynisch und unsozial.

Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung verlängert

Die Regelungen zum vereinfachten Zugang zu den Grundsicherungssystemen (SGB II und SGB XII) während der Corona-Pandemie gelten bis zum 31. März 2022 fort. Die Bundesregierung ist ermächtigt diese Regelung einseitig per Verordnung bis Ende 2022 weiter zu verlängern. Somit gilt weiter, dass eine Vermögensprüfung nur bei „erheblichem“ Vermögen erforderlich sein soll (für Alleinstehende mit Alg II Vermögen über 60.000 Euro, je haushaltsangehöriger Person kommen weitere 30.000 Euro hinzu). Ferner werden bei Betroffenen mit Leistungen nach SGB II, SGB XII und Kinderzuschlag die Wohn- und Heizkosten zunächst weiter in voller Höhe anerkannt. Das gilt aber nur, sofern das Jobcenter, das Sozialamt oder die Familienkas-

se nicht schon vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung über den vereinfachten Zugang zu Grundsicherungsleistungen diese Kosten auf das vor Ort als „angemessen“ Geltende beschränkt hat.

Noch Plätze frei! Online-Seminar



„SGB II – Einführung und Auf- frischung für Sozialberaterinnen und Sozialberater der IG Metall“

Am 3.3.2022 von 10:00 bis 15:30 Uhr findet das Online-Seminar „Mitgliederberatung zum SGB II - Einführung für neue Sozialberater/-innen“ statt, das von der KOS veranstaltet wird.

Schwerpunkthemen sind:

- Überblick über Anspruchsberechtigung und Leistungen des SGB II sowie die „Corona-Sonderregelungen“;
- Grundzüge der Einkommensanrechnung.

Eine Anmeldung ist über deine IG Metall Geschäftsstelle möglich - Seminarnummer: HO220912. Im Anschluss erhältst du die Einwahldaten.

Hartz-IV-Regelsatz mehr als 50 Prozent zu niedrig

Ein armutsfester Regelsatz müsste nach Berechnung der Forschungsstelle des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes aktuell 678 Euro im Monat für eine alleinstehende erwachsene Person betragen. Damit müsste er um mehr als 50 Prozent höher liegen als die derzeitige Regelleistung für alleinstehende Erwachsene in der Grundsicherung (SGB II bzw. „Hartz IV“ und SGB XII). Der Regelsatz sei durch statistische Tricks willkürlich klein gerechnet worden. Die jüngste Anpassung zum 1.1.2022 um lediglich drei Euro auf aktuell 449 Euro gleiche

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmittthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Rainer Timmermann;

Fotos: KOS; ver.di; Der Paritätische

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

nicht einmal die Preisentwicklung aus und führe damit sogar zu realen Kaufkraftverlusten. Der Paritätische fordert daher von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil, für eine bedarfsgerechte Anpassung der Regelsätze zu sorgen.

Der Paritätische kritisiert wie der DGB, viele andere Sozialverbände und auch die KOS die regierungsamtliche Berechnungsmethode und die Art und Weise, wie die Höhe der jährlichen Anpassung der Regelsätze ermittelt wird, als willkürlich und nicht geeignet, das verfassungsrechtlich gebotene soziokulturelle Existenzminimum abzusichern. Die statistischen Trickereien bei der Berechnung des Regelsatzes „...müssen beendet und die Leistungen neu und wirklich armutsfest berechnet werden.

Preisentwicklungen wie derzeit müssen zeitnah Berücksichtigung finden“, so Ulrich Schneider, Chef des Verbandes, in einer Pressemitteilung vom 20.1.2022.

